

Statuten der Amicale de Voile von Portalban

KAPITEL I

GRÜNDUNG, NAME, ZWECK, SITZ UND DAUER DER AMICALE

- Art. 1 Die AMICALE, welche am 26. März 1988 gegründet wurde und deren Organisation durch die folgenden Statuten geregelt wird, trägt den Namen :
- AMICALE DE VOILE, PORTALBAN
abgekürzt : AVP
- Art. 2 Zweck der AVP ist, den Segelsport in Portalban zu fördern und die Freundschaft zwischen den Mietgliedern zu pflegen.
- Art. 3 Die AVP verfolgt keinen lukrativen Zweck.
- Art. 4 Der Sitz der AVP befindet sich in Portalban, es ist keine Lokalität festgelegt. Die Versammlungen finden an einem durch den Vorstand bezeichneten Versammlungsort statt.
- Art. 5 Entsprechend ihrem Sitz ist Französisch offizielle Sprache der AVP.
- Art. 6 Die Dauer der AVP ist unbestimmt.

KAPITEL II

MITGLIEDER

- Art. 7 Der AVP gehören an:
- Aktivmitglieder: Sie werden gewählt und haben ihrerseits Stimm- und Wahlrecht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen. Die Aktivmitglieder sind auch Mitglieder des Verbandes Swiss-Sailing und haben Anspruch auf die Swiss-Sailing-Lizenz, welche die Teilnahme an Regatten in der Schweiz und im Ausland ermöglicht.
- Die Aktivmitglieder sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den AVP-Anlässen teilzunehmen.
- Minderjährige Jugendliche (Volljährigkeit ab 18), sofern sie regattieren und an den Anlässen für Junioren, welche im Rahmen von FVLJ und Swiss Sailing organisiert werden, teilnehmen wollen.
- Freunde: Sie besitzen kein Schiff oder sind bereits durch einen anderen Klub bei Swiss Sailing Mitglied. Sie können an allen AVP- Anlässen teilnehmen, haben aber an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Ehrenmitglieder, welche von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Sie sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.
- Art. 8 Jedermann kann Mitglied der AVP werden, dies ohne Rücksicht auf Religion, Beruf, Nationalität oder Zivilstand.

Der Vorstand entscheidet über Beitrittsgesuche. Er stellt die neuen Mitglieder an der nächsten Generalversammlung vor.

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, eine Eintrittsgebühr zu bezahlen.

- Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft :
- a) durch Rücktrittserklärung jeweils bis 31. Dezember.
 - b) durch Annullierung gemäss Beschluss des Vorstandes bei unbezahltem Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember jedes Jahres. Dies nach zweimaliger Mahnung im laufenden Vereinsjahr.
 - c) durch Ausschluss wegen Verhaltens, welches dem Zweck der AVP offensichtlich widerspricht. Dieser Ausschluss wird durch die Generalversammlung ausgesprochen.
- Art. 10 Die verstorbenen, zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

KAPITEL III

ORGANISATION

- Art. 11 Die Organe der AVP sind :
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungs-Revisoren
- Art. 12 Die Mitglieder der AVP werden schriftlich zur Generalversammlung eingeladen, jeweils spätestens am ersten Samstag im Monat Mai. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der AVP. In ihre Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes, sowie des Budgets
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren
 - e) Festlegung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Genehmigung der Statuten
 - i) Auflösung der AVP
- Art. 14 Die fristgerecht einberufene Generalversammlung entscheidet ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die geheime Abstimmung kann verlangt werden.
- Art. 15 Alle Entscheidungen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Generalversammlung kann nur über Punkte entscheiden, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 16 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen: Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Die restlichen Mitglieder werden ohne spezifische Funktion in den Vorstand gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt ; danach Bestätigung von Jahr zu Jahr.

- Art. 17 Der Vorstand vertritt die AVP nach aussen und ist gegenüber der General-Versammlung verantwortlich.
Präsident oder Kassier zeichnen kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben :

- a) Leitung und Verwaltung der AVP
- b) Er befindet über die Aufnahme-Anträge und unterbreitet diese der Generalversammlung.
- c) Er lädt die Mitglieder zur Generalversammlung auf den ersten Samstag im Monat Mai ein.
- d) Er legt der Generalversammlung jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget vor.
- e) Er unternimmt die notwendigen Schritte zur Erhaltung des Vereins-Zweckes.

- Art. 18 Es ist dem Vorstand überlassen, gewisse Tätigkeiten an eine Gruppe von Mitgliedern zu delegieren, insbesondere die Organisation von Veranstaltungen.

- Art. 19 Zwei Rechnungs-Revisoren sowie ein Suppleant werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Der Suppleant wird nach einem Jahr zweiter Revisor und nach einem weiteren Jahr erster Revisor. Danach endet sein Mandat, er kann erneut als Suppleant kandidieren. Die Rechnungs-Revisoren haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher und in die Buchungsbelege zu nehmen. Die Rechnungs-Revisoren erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

KAPITEL IV

FINANZEN

- Art. 20 Die Einnahmen der AVP bestehen aus:
- a) den Eintrittsgebühren, Maximalbetrag siehe unten
 - b) den Jahresbeiträgen, Maximalbetrag siehe unten
 - c) dem Gewinn aus den verschiedenen Veranstaltungen
 - d) Gaben und Legaten
 - e) Verschiedenem

Die Eintrittsgebühr beträgt maximal Fr. 200.— pro Person.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 200.— pro Person.

Die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

- Art. 21 Die Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungskosten und der Aufwendungen für die Veranstaltungen der AVP.

Anschaffungen, welche Fr. 1'500.- pro Jahr überschreiten, müssen der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten der AVP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Die AVP haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei den Aktivitäten der AVP durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

KAPITEL V

AUFLÖSUNG

Art. 24 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist zum Entscheid der Auflösung des Vereins erforderlich.

Art. 25 Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der AVP durch die Anzahl der verbleibenden Mitglieder dividiert und an diese verteilt.

KAPITEL VI

REVISION DER STATUTEN

Art. 26 Die vorliegenden Statuten können jederzeit auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder geändert werden; Änderungen müssen in der Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufgeführt werden.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Die vorliegenden Statuten annullieren und ersetzen alle vorhergehenden.

Die geänderten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2016 genehmigt.

Der Präsident

Der Kassier

Peter Denzler

Daniel Jorio